

# RS Vwgh 1987/10/20 87/04/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §56;

GewO 1973 §25;

GewO 1973 §77 Abs1;

VVG §1;

## Rechtssatz

Auflagen iSd § 77 Abs 1 GewO 1973 müssen bestimmte geeignete - behördlich erzwingbare - Maßnahmen des Inhabers der Betriebsanlage zum Gegenstand haben. Die bloße Bestimmung eines Immissionsgrenzwertes im Wege einer Auflagenvorschreibung - ohne dass im einzelnen jene Maßnahmen bezeichnet werden, bei deren Einhaltung die Wahrung des zulässigen Immissionsausmaßes zu erwarten ist - entspricht nicht diesem Erfordernis. (Hinweis auf E vom 11.6.1985, 84/04/0170)

## Schlagworte

Beschaidcharakter Beschaidbegriff Inhaltliche Erfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040021.X01

## Im RIS seit

26.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)